

### Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 08.04.2016 folgende Änderungen der Satzung der KV Nordrhein beschlossen:

1. § 10 erhält ab 01.10.2016 folgende Fassung:

#### „§ 10

#### **Beratender Fachausschuss für hausärztliche Versorgung**

1. Bei der KV Nordrhein wird ein beratender Fachausschuss für hausärztliche Versorgung errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der KV Nordrhein, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen. Mindestens ein Mitglied muss Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin und mindestens ein Mitglied muss Facharzt für Innere Medizin, der an der hausärztlichen Versorgung teilnimmt, sein. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
2. Die Wahl der einzelnen Mitglieder im beratenden Fachausschuss erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl auf Vorschlag von Mitgliedern der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen. Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes der KV Nordrhein entsprechend. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann einen Gesamtvorschlag (ohne Gegenvorschlag) zur Wahl stellen; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt Einzelwahl nach Maßgabe des Satzes 1. Der Gesamtvorschlag kann nur

zur Abstimmung gestellt werden, wenn er die Unterstützung von 2/3 aller zugelassenen Hausärzte in der Vertreterversammlung findet. Falls der Gesamtvorschlag keine 2/3 Unterstützung findet, kann er zur Wahl gestellt werden, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder von der Mehrheit aller zugelassenen Hausärzte in der Vertreterversammlung unterstützt werden.

3. Der beratende Fachausschuss bestimmt je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder. Für die Wahl gelten die Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes entsprechend.
4. Die Amtsperiode des beratenden Fachausschusses entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Ein Ende der Mitgliedschaft in der KV Nordrhein oder ein Wechsel im Status der Mitgliedschaft bei der KV Nordrhein (Zulassung/Anstellung) führt zur Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Ausschuss; es findet eine Nachwahl statt.
5. Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung betreffenden wesentlichen Fragen, welche die Gesamtheit der an der jeweiligen Versorgung teilnehmenden Ärzte unmittelbar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei der auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen für die Sicherstellung der bedarfsgerechten hausärztlichen Versorgung oder für die Ver-

gütung der hausärztlichen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden. Die Stellungnahme ist in die Entscheidungen einzubeziehen.

6. Die Geschäfte des beratenden Fachausschusses führt die KV Nordrhein.“

2. § 10a wird wie folgt neu gefasst und gilt ab 01.10.2016:

### **„§ 10 a Beratender Fachausschuss für fachärztliche Versorgung**

1. Bei der KV Nordrhein wird ein beratender Fachausschuss für fachärztliche Versorgung errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der KV Nordrhein, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des beratenden Fachausschusses für Psychotherapie sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
2. Die Wahl der einzelnen Mitglieder im beratenden Fachausschuss erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl auf Vorschlag von Mitgliedern der Vertreterversammlung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes der KV Nordrhein entsprechend. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung stellen; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt Einzelwahl nach Maßgabe des Satzes 1. Der Gesamtvorschlag kann nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn er die Unterstützung von 2/3 aller zugelassenen Fachärzte in der Vertreterversammlung findet. Falls der Gesamtvorschlag keine 2/3 Unterstützung findet, kann er zur Wahl gestellt werden, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder von der Mehrheit aller zugelassenen Fachärzte in der Vertreterversammlung unterstützt werden.
3. Der beratende Fachausschuss bestimmt je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder. Für die Wahl gelten die Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes entsprechend.
4. Die Amtsperiode des beratenden Fachausschusses entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Ein Ende der Mitgliedschaft in der KV Nordrhein oder ein Wechsel im Status der Mitgliedschaft bei der KV Nordrhein (Zulassung/Anstellung) führt zur Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Ausschuss; es findet eine Nachwahl statt.
5. Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung betreffenden wesentlichen Fragen, welche die Gesamtheit der an der jeweiligen Versorgung teilnehmenden Ärzte unmittel-

bar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei der auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen für die Sicherstellung der bedarfsgerechten fachärztlichen Versorgung oder für die Vergütung der fachärztlichen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden. Die Stellungnahme ist in die Entscheidungen einzubeziehen.

6. Die Geschäfte des beratenden Fachausschusses führt die KV Nordrhein.“

3. § 10b wird wie folgt neu gefasst und gilt ab 01.10.2016:

### **„§ 10b Beratender Fachausschuss für angestellte Ärztinnen und Ärzte**

1. Bei der KV Nordrhein wird ein beratender Fachausschuss für angestellte Ärztinnen und Ärzte errichtet. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die angestellte Ärztinnen und Ärzte nach § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V sind. Ein Mitglied muss Psychotherapeut sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
2. Die Wahl der einzelnen Mitglieder im beratenden Fachausschuss erfolgt in unmittelbarer und geheimer Wahl auf Vorschlag von Mitgliedern der Vertreterversammlung, die der Gruppe der ermächtigten Krankenhausärzte und der angestellten Ärzte angehören. Die Kandidaten sind von angestellten Ärzten oder, wenn keine angestellten Ärzte Mitglied der Vertreterversammlung sind oder keinen Vorschlag machen, von ermächtigten Krankenhausärzten vorzuschlagen. Die Wahl des psychotherapeutischen Mitglieds im beratenden Fachausschuss für Angestellte erfolgt auf Vorschlag der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung. Für die Wahl gelten die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes der KV Nordrhein entsprechend.
3. Der beratende Fachausschuss bestimmt je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder. Für die Wahl gelten die Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes entsprechend.
4. Die Amtsperiode des beratenden Fachausschusses entspricht der Amtsperiode der Vertreterversammlung der KV Nordrhein. Ein Ende der Mitgliedschaft in der KV Nordrhein oder ein Wechsel im Status der Mitgliedschaft bei der KV Nordrhein (Zulassung/Anstellung) führt zur Beendigung der Mitgliedschaft im jeweiligen Ausschuss; es findet eine Nachwahl statt.
5. Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung in den die Sicherstellung

der Versorgung durch angestellte Ärztinnen und Ärzte betreffenden wesentlichen Fragen, welche die Gesamtheit der an der jeweiligen Versorgung teilnehmenden Ärzte unmittelbar betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei der auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen für die Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung oder für die Vergütung der Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden. Die Stellungnahme ist in die Entscheidungen einzubeziehen.

6. Die Geschäfte des beratenden Fachausschusses führt die KV Nordrhein.“

4. § 16 erhält folgende Fassung:

### „§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der KV Nordrhein an die Mitglieder erfolgen durch Veröffentlichungen im „Rheinischen Ärzteblatt“, durch Rundschreiben (ggf. durch Telefax oder E-Mail) oder sie erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Vereinigung ([www.kvno.de](http://www.kvno.de)). Die Veröffent-

lichung erfolgt immer auf der Internetseite der KV Nordrhein unter einem klar definierten und leicht auffindbaren Punkt.

Bekanntmachungen treten – soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist – am 8. Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für ihren Zuständigkeitsbereich erfolgen nach den Satzungsbestimmungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.“

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 18.04.2016

Dr. med. Frank Bergmann  
Vorsitzender  
der Vertreterversammlung

Dr. med. Peter Potthoff, Mag. iur.  
Vorsitzender  
des Vorstandes

Genehmigt:

Düsseldorf, den 13.06.2016

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Az.: 223 – 3642.1

Im Auftrag  
Reinhold Schiffer